

## §3

In Angelegenheiten des Veterinärwesens sind die veterinärmedizinischen Fachorgane, in Angelegenheiten der Hygiene, der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf den Menschen sind die Bezirks- und Kreishygieneinspektionen zur Anleitung, Kontrolle und Erteilung von Auflagen an die TKBA berechtigt.

## §4

Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die technischen, materiellen und personellen Voraussetzungen für den technischen und hygienischen Höchststand der Betriebe zu gewährleisten und sind für die Entwicklung der TKBA verantwortlich.

## §5

**Ablieferungspflicht**

(1) Tierkörper (einschließlich Tierkörperteile) im Sinne dieser Anordnung sind alle Einhufer, Tiere des Rindergeschlechts und deren Nachgeburt, Schweine, Schafe und Ziegen, Hunde, Katzen, Wild und solche Tiere, von denen eine Krankheitsverbreitung oder andere Gefährdung ausgehen kann, soweit diese gefallen oder totgeboren sind (einschließlich erlegtes Haarraubwild), sowie Tiere und deren Teile aus gewerblichen und privaten Schlachtungen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Tiere und Tierkörperteile müssen zum Zwecke der Beseitigung entschädigungslos an die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden, soweit nicht für bestimmte Betriebe Ausnahmeregelungen durch den Haupttierarzt des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat des Bezirkes festgelegt sind.

(3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ablieferung sind die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Direktoren der volkseigenen Güter sowie Leiter sonstiger Betriebe und Einrichtungen oder andere Personen, in deren Besitz oder unter deren Aufsicht sich Tierkörper sowie Tierkörperteile im Sinne des Abs. 1 befinden.

(4) Von der Ablieferungspflicht sind die Mengen ausgenommen, die in rohem Zustand von den zuständigen Tierärzten der Schlachthöfe für Futterzwecke freigegeben werden. Ein Direktverkauf von genußuntauglich beurteilten Tierkörpern oder Tierkörperteilen als Futtermehl durch Notschlachtstellen ist nicht zulässig.

## §6

**Meldepflicht**

(1) Die Vorsitzenden tier landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Direktoren der volkseigenen Güter sowie Leiter sonstiger Betriebe und Einrichtungen oder andere Personen, in deren Besitz oder Aufsicht sich Tierkörper sowie Tierkörperteile im Sinne des § 5 Abs. 1 befinden, sind verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen TKBA zur Abholung zu melden. Gleichzeitig ist der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde von der Verendung und der beantragten Abholung zu verständigen.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß auch für getötete, jedoch für die menschliche Ernährung nicht verwertbare Tiere oder deren Teile sowie für Fundtiere.

**Aufbewahrung**

## §7

(1) Bis zur Abholung sind die Tierkörper oder Tierkörperteile durch deren Besitzer unter solchen hygienischen Bedingungen zu verwahren, daß äußere Einwirkungen sowie eine Verschleppung von Krankheitskeimen vermieden werden.

(2) Verendete Tiere sind aus den Ställen zu entfernen. Die Beschäftigten der TKBA dürfen die Stallungen nicht betreten. Die Tiere sind so zu transportieren, daß die Häute nicht beschädigt werden. Der Lagerplatz ist nach erfolgter Abholung durch den Tierhalter zu desinfizieren.

(3) Die LPG, VEG, VEB, Mastanstalten u. ä. Betriebe sowie Gemeinden haben an geeigneten Stellen Aufbewahrungshäuschen für gefallene Kleintiere zu errichten, die eine hygienische einwandfreie Aufbewahrung kleinerer Tierkörper und Tierkörperteile gewährleisten und zu allen Jahreszeiten durch die Transportfahrzeuge der TKBA gut zu erreichen sind. Für die Errichtung dieser Sammelhäuschen sollte das Typenprojekt TPL 235 verwendet werden.

(4) Für die Instandhaltung, Reinigung und Desinfektion der Aufbewahrungshäuschen sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Besitzer verantwortlich.

(5) Die Tierhalter bzw. die Schlachthöfe und Notschlachtstellen sind verpflichtet, Tierkörper, Tierkörperteile und Konfiskate so zu bergen, daß der Abtransport durch die TKBA mittels LKW ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Sie haben bei der Abholung unentgeltlich Lachhilfe zu leisten.

## §8

(1) Für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignete Waren tierischer Herkunft sowie auch für technische Zwecke oder die tierische Ernährung nicht mehr verwertbare Erzeugnisse aus der tierischen Produktion sind von Lebensmittelbetrieben, Geschäften und Lägern der TKBA anzuliefern.

(2) Soweit es sich dabei um verdorbene Konserven handelt, haben die Ablieferer die Behälter zu entleeren und lediglich den Inhalt der TKBA anzuliefern.

(3) Fischabfälle und für die menschliche Ernährung nicht geeignete Fische sind den speziellen Fischsilage- oder -verwertungsbetrieben zuzuführen.

**Abholung**

## §9

(1) Die TKBA sind verpflichtet, ihnen gemeldete Tierkörper und Tierkörperteile unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufforderung an, abzuholen. Bei Katastrophen und Seuchenfällen hat die TKBA eine sofortige Abholung zu gewährleisten.